

Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

1) Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nach dem niedersächsischen Straßengesetz genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Papenburg geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann, und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen. Gemeinsam mit dem Antragsteller wollen wir innerhalb des Genehmigungsverfahrens erreichen,

- dass mit einer optimalen Lage und Gestaltung der Zufahrt möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren geht,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und
- Verkehrsgefährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.) vermieden werden.

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 3,50 m Breite zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine nur 3,50 m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind.

Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 7,00 m vorzusehen. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.

Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. § 10 StVO ist zu beachten.

Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

2) Technische Regeln und Auflagen

Nach dem Niedersächsischem Straßengesetz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gestaltung, Befestigung und Unterhaltung der Einfahrt so auszuführen, dass Sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzung gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich.

Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.

Es ist sicher auszuschließen, dass bei Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen für Aufgrabungen sind vor Beginn der Bauarbeiten separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Der § 32 StVO ist zu beachten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Stadt Papenburg, Tiefbauverwaltung, schriftlich zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragssteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.